



## NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Gemeinderatssitzung  
am Montag, den 28. November 2016, um 19.30 Uhr,  
im Josef-Moosbrugger-Saal, Pfarrzentrum Weer

**Beginn:** 19.40 Uhr

**Ende:** 22.55 Uhr

**Anwesende Gemeinderäte:** BGM Markus Zijerveld, GV Josef Oblasser, GV Maria-Luise Reichholf, Hannes Tusch, Helmut Jäger, Thomas Unterlechner, Andreas Sparber, Gerda Sturm, Andrea Haas, René Schrettl, Ersatz-GR Roland Schwaiger (für BGM-Stv. Klaus Mark), Ersatz-GR Hermann Mader (für GV Hans Haim), Ersatz-GR Marco Waidacher (für GR Thomas Harb)

**Entschuldigt:** BGM-Stv. Klaus Mark, GV Hans Haim, GR Thomas Harb

**Protokollführung:** Amtsleiter Josef Haim

Der Vorsitzende BGM Markus Zijerveld eröffnet die GR-Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung fest. Weiters begrüßt er die anwesenden Zuhörer.

Anschließend beantragt der Bürgermeister die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:  
Beschluss: Der TO-Punkt „Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Abrechnung von Feuerwehreinsätzen bei Weiterverrechnung der Kosten an Dritte“ wird als Punkt 17 vor „Allfälliges“ in die Tagesordnung vom 28.11.2016 aufgenommen.

Beschlussfassung: einstimmig

### 1. Genehmigung und Unterfertigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 05.09.2016

Zum Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 05.09.2016 gibt es inhaltlich keine Anmerkungen, es wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

### 2. Bericht des Bürgermeisters

#### a) Architekten Scharfetter/Rier, Projekt „Unser Dorfplatz NEU“

Eine Honorar-Endabrechnung der erbrachten Leistung der beiden Architekten des Projekts „Unser Dorfplatz NEU“ liegt noch nicht vor, konkrete Verhandlungen darüber stehen ebenfalls noch aus.

### **b) Kanalsanierungsarbeiten/Unwetterschäden Klocker Bichl**

Nahezu alle Arbeiten im Bereich Klocker Bichl sind abgeschlossen, der Bauabschnitt Gasthof Steixner – „Festl Pass“ befindet sich ebenfalls in der Endphase. Das Gesamtprojekt hat sich im Vergleich zu seinem ursprünglich geplanten Umfang wesentlich vergrößert, wodurch mit höheren Kosten zu rechnen ist. Allerdings handelt es sich um eine Investition in die Zukunft und ist als beste Lösung im Zuge der Behebung der Unwetterschäden zu sehen.

### **c) Spielplatz Archenwald**

Der neue Spielplatz am Archenwald (auf Grundparzelle der Agrargemeinschaft Archen- und Gangwald) ist im Entstehen, einige Spielgeräte können bereits von den Kindern genutzt werden. Leider hat es schon von Anrainern Beschwerden, unter anderem über die Lärmentwicklung, gegeben.

### **d) GAF-Mittel**

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen (welche allen österreichischen Gemeinden aufgrund ihrer Einwohnerzahl zustehen) kann eine finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinde-Ausgleichs-Fond (sog. „GAF-Mittel“) durch den jeweiligen Landesrat gewährt werden. Aus diesem Fonds werden der Gemeinde Weer für das Jahr 2016 € 80.000,00 für die Kanalsanierung und für das Jahr 2017 € 150.000,00 für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt B171 ausbezahlt.

### **e) Fun-Park Vandalismus**

Unbekannte Täter haben die Flutlichtanlage am Fun-Park zerstören wollen, mit einem Luftdruckgewehr wurden die Scheinwerferscheiben eingeschlagen. Der Schaden wurde von Franz Wildauer bemerkt und sofort bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

## **3. Bericht über die Kassaprüfungen vom 19.10.2016 und 16.11.2016**

BGM Markus Zijerveld übergibt das Wort an die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GV Maria-Luise Reichholf. Diese berichtet, dass bei beiden Prüfungen die Übereinstimmung mit der Buchhaltung gegeben war und lobt die vorbildliche Führung der Belege und Konten. Zudem nennt sie folgende Anmerkungen bzw. ruft in Erinnerung:

- Belegpflicht bei sämtlichen Buchungsvorgängen (Ohne Beleg – keine Auszahlung!)
- Offene Forderungen aus Nachbargemeinden (vor allem im Zusammenhang mit der Sanierung NMS Weer 2016)
- Überweisungen an den BGM sind vom BGM-Stv. freizugeben

BGM Markus Zijerveld bedankt sich beim Ü-Ausschuss und führt zu den Anmerkungen aus:

- Die Belegpflicht ist jedenfalls einzuhalten, dies gilt auch für ausbezahlte Vereins- und Veranstaltungsförderungen.
- Die offenen Forderungen werden nochmals mit den jeweiligen Bürgermeistern besprochen, vom Zeitpunkt des Rechnungseingangs bis zur tatsächlichen Bezahlung sind in einer Gemeinde mehrere (Kontroll- und Freigabe-)Schritte notwendig und es kann hier zu zeitlichen Verzögerungen kommen.
- Die Freigabe von Geldanweisungen an den BGM ist ausschließlich durch den BGM-Stv. zu tätigen.

Weiters kündigt der BGM an, dass ab 01.01.2020 ein neues Buchhaltungssystem für alle Gemeinden in Österreich eingeführt wird, analog der Doppelten Buchhaltung für Unternehmen lt. UGB. Erstmals kommt dieses System für die Gemeinde Weer im Voranschlag 2020 zur verpflichtenden Anwendung, allerdings müssen in den nächsten 3 Jahren entsprechende Vorarbeiten geleistet werden.

Im Vordergrund steht die Vermögenserfassung, dh es wird sämtliches vorhandenes Anlagevermögen (zB Gebäude, Straßen, Kanal, Maschinen, Container, Fahrzeuge, Werkzeug) erfasst und bewertet. In Folge wird dieses Vermögen auf Nutzungsdauern abgeschrieben, ein Vergleich zwischen Gemeinden sowie die Beurteilung des „Werts einer Gemeinde“ ist somit erstmalig möglich.

Zum Abschluss führt er noch an, dass die jährliche Budgeterstellung eine verantwortungsvolle Aufgabe für die Mitarbeiter im Gemeindeamt darstellt, welche noch mehr entwickelt und verstärkt werden müsste.

#### **4. Beschlussfassung bezüglich Änderung des Flächenwidmungsplans auf Gp. 1207/23 (vormals Teil von Gp. 1207/4)**

BGM Markus Zijerveld informiert den Gemeinderat über die bisherige Vorgehensweise im Fall „Pfurtscheller“. Durch den Ankauf der Gp. 1207/23 (herausgelöst aus dem Straßengrundstück Gp. 1207/4) im Ausmaß von 44 m<sup>2</sup> mit Widmung als Verkehrsfläche, angrenzend an das als Bauland gewidmete Grundstück 1207/6 des Herrn Pfurtscheller, kann lt. Vorgaben der Tiroler Bauordnung kein Carport errichtet werden. Somit ist eine Grundzusammenlegung der Gp. 1207/6 mit 1207/23 notwendig, welche jedoch den Grundsatz der einheitlichen Widmung aufzuweisen hat. Aus diesem Grund ist nun die Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34 c, 6200 Jenbach ausgearbeiteten Entwurf F 43-2016 vom 23.11.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Weer durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. im Bereich der Gp. 1207/6, KG 87012 Weer, durch vier Wochen hindurch vom 05.12.2016 bis 03.01.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weer im Bereich der Gp. 1207/6, KG 87012 Weer, von derzeit bestehender örtlicher Verkehrsweg 44 m<sup>2</sup> gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2016 in künftig Wohngebiet 44 m<sup>2</sup> gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weer gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

#### **5. Beschlussfassung bezüglich Löschung der Dienstbarkeit der Weide auf Gp. 1030/82 aufgrund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Archen- und Ganglwald**

BGM Markus Zijerveld erklärt anhand einer Grafik am Beamer die Lage der Gp. 1030/82 und 1030/6 sowie die Anträge der Agrargemeinschaft Archen- und Ganglwald zu den TO-Punkten 5 – 7 (siehe Anhang zum Protokoll). Es handelt sich bei den Dienstbarkeiten um Rechte aus den Jahren 1853 und 1958, welche seit Jahrzehnten nicht ausgeübt werden.

Über Nachfrage des BGM bekräftigt der ehemalige Obmann dieser Agrargemeinschaft und Zuhörer Hans Steiger die Aussagen des BGM. Aus den genannten Gründen gebe es keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinde, eine Löschung sei anzustreben.

GV Maria-Luise Reichholf ist der Meinung, dass das Siedlungsprojekt am Archenwald noch nicht spruchreif sei, deshalb möchte sie einer voreiligen Löschung von Dienstbarkeiten nicht zustimmen. Sollte das Projekt tatsächlich umgesetzt werden, könne man immer noch abstimmen.

BGM Markus Zijerveld entgegnet, dass dies für eine künftige Projektplanung wichtig sei, ansonsten blockiere man jede weitere Vorgehensweise.

GR Hannes Tusch bestätigt die Aussage des BGM und ist ebenfalls der Meinung, dass ein „1. Schritt“ gesetzt werden solle.

Ersatz-GR Hermann Mader schlägt als Kompromiss vor, den GR-Beschluss mit einer Bedingung zu versehen. Der Löschung der Dienstbarkeit werde zugestimmt, wenn das Siedlungsprojekt am Archenwald gewidmet wird.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Löschung der Dienstbarkeit der Weide auf Gp. 1030/82 (C-LNr. 1a in EZ 174, KG 87012 WEER) aufgrund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Archen- und Ganglwald vom 16.10.2016.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 3 Gegenstimmen (GV Maria-Luise Reichholf mit Verweis auf bereits Vorgebrachtes, GR René Schrettl sowie GR Andrea Haas)

#### **6. Beschlussfassung bezüglich Löschung der Dienstbarkeit des Schotterbezugsrechts auf Gp. 1030/82 aufgrund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Archen- und Ganglwald**

BGM Markus Zijerveld verweist auf bereits Vorgebrachtes zu TO-Punkt 5.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Löschung der Dienstbarkeit des Schotterbezugsrechts auf Gp. 1030/82 (C-LNr. 3a in EZ 174, KG 87012 WEER) aufgrund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Archen- und Ganglwald vom 16.10.2016.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 3 Gegenstimmen (GV Maria-Luise Reichholf mit Verweis auf die Ausführungen zu TO-Punkt 5, GR René Schrettl sowie GR Andrea Haas)

#### **7. Beschlussfassung bezüglich Löschung der Dienstbarkeit des Schotterbezugsrechts auf Gp. 1030/6 aufgrund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Archen- und Ganglwald**

BGM Markus Zijerveld verweist auf bereits Vorgebrachtes zu TO-Punkt 5. Zudem erklärt er, dass TO-Punkt 7 in der Hinsicht zu konkretisieren sei, als eine Löschung der Dienstbarkeit des Schotterbezugsrechts nur für eine Teilfläche der Gp. 1030/6 (rund 24.000 m<sup>2</sup>) erwirkt werden soll, nicht jedoch für die gesamte Gp. 1030/6.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Löschung der Dienstbarkeit des Schotterbezugsrechts auf Gp. 1030/6 (C-LNr. 3a in EZ 174, KG 87012 WEER) aufgrund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Archen- und Ganglwald vom 16.10.2016, wobei sich die Löschung nur auf jene noch zu bildende Teilparzelle aus Gp. 1030/6 bezieht, die für die Realisierung/Umwidmung der Siedlung am Archenwald für das kommende Raumordnungskonzept notwendig ist.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 3 Gegenstimmen (GV Maria-Luise Reichholf mit Verweis auf die Ausführungen zu TO-Punkt 5, GR René Schrettl sowie GR Andrea Haas)

## 8. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Neufassung der Stellplatzverordnung der Gemeinde Weer

BGM Markus Zijerveld schildert dem Gemeinderat, dass ein Vorprüfungsantrag seit mehreren Wochen beim Land Tirol vorliegt, allerdings noch keine Stellungnahme dazu abgegeben wurde. Im Wesentlichen handelt es sich um 3 Änderungen der bestehenden Stellplatzverordnung der Gemeinde Weer, die jedenfalls durchgeführt werden sollen.

1. Änderung: für den Bereich „Wohnbauten“ die Vorgaben des Land Tirol (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015)
2. Änderung: die Regelung der Stellplätze bei Arztpraxen (Nutzfläche von 15 m<sup>2</sup> auf 25 m<sup>2</sup> erhöhen)
3. Änderung: inhaltliche Korrektur zu § 6 der bestehenden Stellplatzverordnung für unterirdisch zu schaffende Stellplätze

Nach erfolgter Diskussion ist man sich einig, dass die 1. und 2. Änderung jedenfalls durchgeführt werden soll.

GR Hannes Tusch kann sich die Regelung des § 6 der Stellplatzverordnung (unterirdische Stellplätze) für Wohnbauten (ausgenommen oberirdisch zu schaffende Besucherstellplätze) sehr wohl vorstellen, ebenso für Heime.

AL Josef Haim verliert in weiterer Folge die neue Stellplatzverordnung der Gemeinde Weer.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Weer wie folgt:

# Stellplatzverordnung der Gemeinde Weer

Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat mit Beschluss vom 28.11.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 idGF. iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015 folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

## § 1

(1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

(2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2008, LGBl. Nr. 93/2007 idGF. entsprechen.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m gemessen nach der kürzesten Wegverbindung entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist.

(4) Bei großflächig zusammenhängend angeordneten Stellplätzen ist ab 10 zusammenhängenden Stellplätzen zur besseren Einfügung in das bestehende Orts-, Straßen- und Landschaftsbild eine geeignete Bepflanzung vorzunehmen. Diese ist im Einreichplan darzustellen.

(5) Die Stellplatzgröße ist der OIB-Richtlinie 4.0 Abs. 2.7 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen (derzeit OIB-RL vom Mai 2015).

## § 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

### Art der baulichen Anlage                      Anzahl der Stellplätze

#### Wohnbauten:

1) Gem. § 3 Abs. 1 lit. a der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015, iVm der Anlage zu § 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 legt die Gemeinde Weer folgende Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge fest:

bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche:	1,0 (Hauptsiedlungsgebiet) bzw. 1,2 (übriges Siedlungsgebiet)
61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche:	1,5 (Hauptsiedlungsgebiet) bzw. 1,8 (übriges Siedlungsgebiet)
81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche:	1,7 (Hauptsiedlungsgebiet) bzw. 2,0 (übriges Siedlungsgebiet)
mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche:	2,1 (Hauptsiedlungsgebiet) bzw. 2,3 (übriges Siedlungsgebiet)

2) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie

b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

3) Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 TBO 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

4) Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechende Einrichtungen befinden.

**Heime:**

Altenwohnheime Schülerheime, Lehrlingsheime, Jugendherbergen, Pflegeanstalten je 8 Betten 1 Stellplatz

Ledigen-, Studenten-, Schwesternheime, Arbeitnehmerwohnheime je 2 Betten 1 Stellplatz

**Schulen:**

Pflichtschulen, Kindergärten, Horte je Klasse bzw. Gruppenraum 1 Stellplatz

Mittlere und berufsbildende Schulen je Klassenraum 2 Stellplätze

**Gaststätten, Beherbergungsbetriebe:**

Hotels und Pensionen ohne Restaurations-  
teil und Privatzimmervermietung je 3 Betten 1 Stellplatz,  
mindestens jedoch 1 Stellplatz

Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil je 3 Betten 1 Stellplatz, zusätzlich für  
je 8 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz

Restaurationen, Gaststätten, Tanzlokale udgl. je 6 Sitzplätze 1 Stellplatz

zusätzlich für alle: je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

**Verkaufsstätten:**

Läden, Geschäftshäuser je 25 m<sup>2</sup> Kundenfläche 1 Stellplatz,  
mindestens jedoch 3 Stellplätze

Supermärkte je 25 m<sup>2</sup> Kundenfläche 1 Stellplatz

zusätzlich für alle: je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

**Gewerbliche Anlagen:**

Industrie und Gewerbebetriebe je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

Lagergebäude je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz  
und je 80 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Stellplatz

Ausstellungsgebäude je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz  
und je 80 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche 1 Stellplatz

**Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:**

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume,	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplätze, mindestens jedoch 3 Stellplätze
Arztpraxen udgl.	je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplatz
zusätzlich für alle:	je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

**Veranstaltungsstätten:**

Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser Mehrzweckhallen, Kinos, Vortragssäle udgl.	je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz
Kirchen	je 30 Sitzplätze 1 Stellplatz
Sonstige Religiöse Veranstaltungsstätten	je 15 Sitzplätze 1 Stellplatz
Friedhöfe	je 200 m <sup>2</sup> 1 Stellplatz

**Sportanlagen:**

Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche 1 Stellplatz, zusätzlich je 10 Besucher 1 Stellplatz
Sportplätze	je 10 Besucher 1 Stellplatz, oder je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 Stellplatz
Freibäder	je 200 m <sup>2</sup> 1 Stellplatz
Tennisplätze	je Spielfeld 2 Stellplätze
übrige Sportanlagen	je 10 Besucher 1 Stellplatz

**§ 3**

1) Entsteht durch einen Zu- oder Umbau oder jede sonstige Änderung von Gebäuden, durch die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder durch die Änderung sonstiger baulicher Anlagen ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfes dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

**§ 4**

1) Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet, es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benützerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.

**§ 5**

1) Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist aufzurunden. Bei den

Angaben in m<sup>2</sup> ist die gesamte Nutzfläche zu verstehen. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt.

2) Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Wohnbauten iSd § 2 dieser Verordnung.

## § 6

1) Werden Wohnbauten oder Heime nach § 2 dieser Verordnung errichtet oder verändert und ergibt sich dadurch ein Bedarf von mehr als 20 Stellplätzen gilt zusätzlich, dass mindestens 2/3 dieser Stellplätze in Form von unterirdischen Garagen oder Parkdecks errichtet werden müssen.

2) Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die oberirdisch zu schaffenden Besucherstellplätze.

## § 7

1) Über die Stellplätze nach dieser Verordnung ist im Bauverfahren zu entscheiden.

## § 8

1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Stellplatzverordnung außer Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

### 9. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Zu- und Umbau Sportplatz SV Raika Kolsass-Weer

BGM Markus Zijerveld informiert den Gemeinderat über die derzeitige Situation im Fußballvereinshaus in Kolsass. Eine Sanierung wird bereits seit Jahren diskutiert, der Zustand des Gebäudes und der Anlagen (insb. der Kabinen) ist nicht mehr zeitgemäß.

Er übergibt das Wort an den Obmann-Stv. des SV Raika Kolsass-Weer und Ersatz-GR Roland Schwaiger. Dieser berichtet, dass das Vereinsgebäude vor rund 30 Jahren in Eigenregie errichtet wurde, eine Generalsanierung seit diesem Zeitpunkt nie stattgefunden hat und vor allem der Nassbereich besonders renovierungsbedürftig sei. Das Sportplatzareal gehört den Gemeinden Kolsass, Kolsassberg und Weer gemeinsam, sämtliche Kosten würden nach dem vorliegenden Einwohnerschlüssel aufgeteilt. Als zusätzliches Projekt wird die Errichtung eines sog. „Fun-Courts“ angedacht, um auch Nicht-Vereinsmitglieder des SV Raika, Kindern und Jugendlichen für sportliche Aktivitäten Raum zu schaffen.

Ersatz-GR Roland Schwaiger erklärt den unbezahlbaren Beitrag eines Sportvereins in einer Gemeinde. Täglich sind mehrere 100 Kinder am Sportplatz, ihnen müsste man eine zeitgemäße Einrichtung zur Verfügung stellen. Zudem gibt er folgende Kostenschätzung vom 28.11.2016 dem Gemeinderat bekannt: € 420.000,00 (Umbau Vereinshaus) und € 100.000,00 (Fun-Court). Nach Abzug von sämtlichen Förderungen und Aufteilung nach dem letztgültigen Einwohnerschlüssel ergäbe sich für die Gemeinde Weer eine Summe von € 120.000,00 (bzw. € 90.000,00 ohne Fun-Court).

BGM Markus Zijerveld bedankt sich für die bisher geleistete Arbeit von Ersatz-GR Roland Schwaiger und seinem Team und begrüßt die Variante mit Fun-Court.

GR Helmut Jäger fragt an, ob die Gemeinde Kolsass ebenso für die Errichtung des Fun-Courts stimmt. Ersatz-GR Roland Schwaiger bejaht dies.

GV Maria-Luise Reichholf erkundigt sich, wann der Baubeginn angedacht sei. Zudem lobt sie das vorgestellte Projekt. Ersatz-GR Roland Schwaiger erklärt, dass die Arbeiten mit Saisonende (Sommer 2017) starten würden.

GR Hannes Tusch bestätigt ebenfalls die bereits von BGM und Ersatz-GR Roland Schwaiger vorgebrachten Punkte. Auch er ist überzeugt, dass die Installation eines Fun-Courts zum sportlichen Treffpunkt für alle Personen (über eine Vereinsmitgliedschaft hinaus) werden kann.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass der Umbau des Fußball-Vereinshauses (Kabinen) samt Errichtung des Fun-Courts von der Gemeinde Weer mit maximal € 120.000,00 unterstützt wird.

Beschlussfassung: einstimmig

#### **10. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Förderung Freizeitticket Tirol**

BGM Markus Zijerveld gibt bekannt, dass dieser TO-Punkt aufgrund eines Antrags einer Mutter aufgenommen wurde. In anderen Gemeinden würde bereits eine Unterstützung für das Freizeitticket Tirol für Kinder gewährt werden.

GV Maria-Luise Reichholf erkundigt sich bei den Gemeinderäten über das Freizeitticket an sich, das ihr bis dato nicht bekannt war. Zudem wisse sie gerne die Beiträge der anderen Gemeinden, die das Ticket bereits unterstützen. Nicht unerwähnt lassen möchte sie die bereits großzügigen finanziellen Förderungen der Gemeinde Weer an die Kinder (Übernahme Abdeckungsbeiträge Musikschule, familienfreundliche Preise bei der Kinderbetreuung etc.).

GR Helmut Jäger erklärt das System des Freizeittickets. Zudem widerlegt er das Argument von GV Maria-Luise Reichholf, dass es in der Gemeinde Weer viele finanzielle Unterstützungen für Kinder gäbe.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, das Freizeitticket für Kinder mit € 40,00 unter folgenden Bedingungen zu fördern: Vorlage des Freizeittickets, Vorlage der Rechnung sowie Überprüfung der Meldung des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt des Ticketkaufs. Die Förderung gilt nur für bereits vergünstigt erworbene Kindertickets in Verbindung mit Erwachsenentickets, zeitlich befristet für Freizeittickets der Jahre 2016/2017 sowie 2017/2018 (somit letztmalige Auszahlung am 30.09.2018).

Beschlussfassung: einstimmig

#### **11. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Schneeräumung Stefan Siegele für die Wintersaison 2016/2017**

BGM Markus Zijerveld erklärt dem Gemeinderat das Angebot für den Winterdienst von Stefan Siegele vom 31.08.2016. Gegenüber dem letztjährigen Angebot hat sich keine Änderung ergeben. Zudem wurde dieser TO-Punkt bereits in der letzten GR-Sitzung am 05.09.2016 an diskutiert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung von Stefan Siegele für die Schneeräumung (Winterdienst) in der Gemeinde Weer für die Wintersaison 2016/2017.

Beschlussfassung: einstimmig

## 12. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Regelung für Strauch- und Grasschnitt sowie Biomüll ab dem Jahr 2017

BGM Markus Zijerveld berichtet zunächst über die Regelung für Biomüll: Viele Jahre wurde der Biomüll der Gemeinde Weer zur Kompostieranlage Schwemberger/Enzenberg im Gewerbegebiet Weer geliefert. Seit rund 2 Jahren erfolgt jedoch die Anlieferung zur Biogasanlage nach Schlitters. Der bestehende Vertrag der Verbandsgemeinden läuft mit 31.12.2016 aus und wird nicht mehr verlängert. Die letzten Erkenntnisse haben gezeigt, dass die Kompostierung im Vergleich zur Herstellung von Biogas nicht mehr wirtschaftlich ist. Ab 01.01.2017 habe die Gemeinde Weer 2 Möglichkeiten: Anlieferung von Biomüll zur Biogasanlage Schlitters zu einem Preis von 39 Cent/kg ODER Anlieferung von Biomüll zum Abwasserverband Hall – Fritzens zu einem Preis von 36 Cent/kg. Der günstigere Preis des AWV begründet sich in der Mitgliedschaft zum Abwasserverband. Zudem wären die Transportwege nach Fritzens wesentlich kürzer. Ein entsprechendes Angebot vom Geschäftsführer des AWV, Christian Callegari, liegt bereits vor.

Für die künftige Entsorgung von Strauch- und Grasschnitt laufen derzeit die Verhandlungen mit der Fa. „Lener Hackgut GmbH“, ein konkretes Angebot gibt es bis dato noch nicht.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Biomüll der Gemeinde Weer ab 01.01.2017 zur Kläranlage Fritzens (AWV Hall – Fritzens) lt. Angebot des Gf. Callegari (36 Cent/kg) zu liefern. Ein Angebot für die Entsorgung von Strauch- und Grasschnitt wird mit der Fa. Lener Hackgut GmbH verhandelt.

Beschlussfassung: einstimmig

## 13. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Petition Hans Steiger

BGM Markus Zijerveld ruft die beiden Themenbereiche der Petition in Erinnerung, welche bereits am 04.04.2016 Gegenstand einer GR-Sitzung waren.

1. Thema „Schilchergasse“: Hans Steiger fordert die Anbringung einer Holzverschalung als Anfahrtschutz an der Hausmauer. Ebenso möchte er eine Konkretisierung des damaligen Vertrags zwischen der Gemeinde Weer und Hans Steiger erwirken.

2. Thema „Feldhalle Kathreinweg“: von Hans Steiger wird hier eine Änderung des Abflusses des Regenwassers gewünscht. Hier wurden bereits viele Varianten angedacht (Rigol, Versickerung, Einleitung des Wassers in den öffentlichen Kanal etc.).

Der BGM fasst zusammen, dass sich der Gemeindevorstand die Anbringung der Holzverschalung vorstellen kann. Allerdings rät der Vorstand von einer Konkretisierung des ehemaligen Vertrags ab, die Vertragsbestimmungen sollten nicht zum heutigen Tag geändert werden. In Folge übergibt er das Wort an GR Thomas Unterlechner.

GR Thomas Unterlechner erklärt, dass er bei den Gesprächen mit dem Rechtsvertreter von Hans Steiger (RA Hasibeder), BGM-Stv. Klaus Mark und GV Hans Haim dabei war. Seinem letzten Informationsstand zufolge ist die Thematik „Schilchergasse“ geklärt, der Anfahrtschutz (Lärchenbretter) könne angebracht werden, Malerarbeiten wären ebenfalls durchzuführen. Zudem sind Kanalschächte/Leitungen, die sich in diesem Abschnitt befinden, von der Gemeinde Weer zu reinigen. Zum Thema „Feldhalle Kathreinweg“ ist man weiterhin um eine Lösung bemüht.

BGM Markus Zijerveld und auch der Gemeindevorstand sehen die Konkretisierung des Vertrags äußerst skeptisch, da die Vertragsauslegung rechtlich nicht klar ist. Die Gemeinde Weer sollte laut Wunsch von Herrn Steiger die „Haftung für alle Schäden“ übernehmen, was zu einer wesentlichen Schlechterstellung gegenüber der ursprünglichen bestehenden Vereinbarung führen würde.

GR Hannes Tusch schlägt vor, einen konkreten Architekten/Planer zur Ausarbeitung einer Lösung bei der „Feldhalle Kathreinweg“ zu beauftragen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Anfahrtschutz (wie von Hans Steiger gefordert und lt. Angebot Fa. Holzbau Heim in Höhe von rund € 1.700,00) anzubringen und die Malerarbeiten (rund € 300,00) durchzuführen. Eine Konkretisierung zur bestehenden Vereinbarung wird nicht durchgeführt, für die Thematik „Feldhalle Kathreinweg“ wird an weiteren Lösungsmöglichkeiten gearbeitet.

Beschlussfassung: einstimmig

#### 14. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Anfrage Christian Holzer

BGM Markus Zijerveld erklärt anhand eines Plans die aktuelle (unveränderte) Lage. Herr Christian Holzer sorgt sich im Falle eines Unwetters um sein Haus, das überflutet werden könnte.

Nach erfolgter Diskussion ist man sich einig, dass man in diesem Fall zu einer Lösung kommen soll. Ein bestimmter Teil der Wegparzelle wird an Herrn Holzer verkauft, zusätzlich wird ein Rohr verlegt. Der Einbau des Rohres erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, die Kosten dafür werden je zur Hälfte von Herrn Holzer bzw. der Gemeinde übernommen. Bevor dies durchgeführt werden kann, muss der Grenzverlauf erneut vermessen werden, um Klarheit zu schaffen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass der Grenzverlauf im Bereich Gp. 1071 als öffentliches Gut, angrenzend an Gp. 987/3, Christian Holzer, vermessen werden soll. Bei Übereinstimmung des tatsächlichen Grenzverlaufs mit den Plandaten hat Herr Holzer das Recht, die notwendige Fläche von Gp. 1071 zu einem Preis von € 150,00/m<sup>2</sup> ausschließlich zur Errichtung einer Mauer anzukaufen. Ebenso wird die Gemeinde Weer und Herr Christian Holzer gemeinsam eine Ableitung errichten, die Kosten für diese Errichtung übernimmt jeder der Beteiligten zur Hälfte.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 2 Gegenstimmen (GR Thomas Unterlechner möchte vor diesem Beschluss jedenfalls den Grenzverlauf geklärt wissen, Ersatz-GR Roland Schwaiger ist der Meinung, dass das Problem einer möglichen Überschwemmung durch bauliche Maßnahmen des Herrn Holzer verursacht wurde und somit nicht die Gemeinde verantwortlich sei.)

#### 15. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Abbruch „Legerer“

BGM Markus Zijerveld informiert, dass für einen Abriss sämtliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes abzuklären sind, diese Arbeiten werden von der Amtsstube übernommen. Sollte kein Denkmalschutz bestehen, wird das Haus „Legerer“ abgerissen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass nach Abklärung aller denkmalschutzrelevanten Belange durch die Amtsstube und bei Nichtvorliegen eines Denkmalschutzes das Haus „Legerer“ am Dorfplatz abgerissen werden kann.

Beschlussfassung: einstimmig

## 16. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Weiterführung des Projekts „Dorfplatz NEU“

BGM Markus Zijerveld berichtet anfangs über das heutige Gespräch mit den Architekten Scharfetter/Rier (siehe TO-Punkt 2a). In den letzten beiden Jahren ist rund um das Projekt „Unser Dorfplatz NEU“ sehr viel geschehen (Bürgerbeteiligung, Architektenwettbewerb). Auf all diese Ergebnisse und Erfahrungen kann aufgebaut werden, alle vorhandenen „Daten“ müssen genutzt werden. Mittlerweile sind wieder neue Ideen entstanden (ua. Vergabe an ein Generalunternehmen, neue Architekten usw.). Für all diese Möglichkeiten gilt es nun erneut die Vor- und Nachteile abzuwägen, um schlussendlich zu einer Entscheidungsgrundlage zu kommen.

Nach erfolgter Diskussion ist klar, dass diese Aufgabe vom Gemeindevorstand sowie von GR Hannes Tusch übernommen werden soll.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass der Gemeindevorstand und GR Hannes Tusch das Projekt „Unser Dorfplatz NEU“ als Arbeitsgruppe weiterführen.

Beschlussfassung: einstimmig

## 17. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Abrechnung von Feuerwehreinsätzen bei Weiterverrechnung der Kosten an Dritte

BGM Markus Zijerveld führt aus, dass die Freiwillige Feuerwehr unter anderem auch Leistungen erbringt, deren Kostenersatz durch Dritte (z.B. Versicherung bei einem Verkehrsunfall) gedeckt ist. Bei solchen Einsätzen werden von der Gemeinde die jeweiligen Fahrzeugkosten (z.B. Löschfahrzeug), der Materialverbrauch (z.B. Ölbindemittel) und die sog. „Einsatz-Stunden“ pro Feuerwehrmann /-frau an Dritte verrechnet.

Die Fahrzeug- und Materialkosten verbleiben kostenneutral im Gemeindebudget, die Einnahmen aus verrechneten „Einsatz-Stunden“ sollten jedoch auf das Kameradschaftskonto der Feuerwehr Weer überwiesen werden. Es ist auch der freiwillige Einsatz der Feuerwehrkameraden, der diese Einnahmen ermöglicht.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass geleistete „Einsatz-Stunden“ bei Rückvergütung von Dritten (Versicherung, Private etc.) von der Gemeinde Weer auf das Kameradschaftskonto der Feuerwehr Weer überwiesen werden.

Beschlussfassung: einstimmig

## 18. Allfälliges

a) BGM Markus Zijerveld ruft in Erinnerung, dass die Feier anlässlich des 80. Geburtstags von Prof. Dr. Rudolf Harb am Freitag, 02.12.2016 um 19:00 Uhr in der Aula der NMS Weer stattfindet und bittet um verlässliche Teilnahme.

b) GV Maria-Luise Reichholf überbringt ein DANKESCHÖN dem Gemeinderat und der Gemeinde Weer für die Ausrichtung der Jubilar-Feier (Goldene Hochzeit und Geburtstag) beim Café Günther am 23.11.2016.

c) GV Maria-Luise Reichholf informiert die Gemeinderäte über den kürzlich besuchten Info-Tag mit AL Josef Haim bezüglich Berechnung des „Vorrückungstichtag NEU“ in Strass. Sie gibt bekannt, dass die Stichtage im Dienstvertrag aller Gemeindebediensteten überprüft werden müssen und es zu Nachzahlungen für die Gemeinde kommen wird.

d) GV Maria-Luise Reichholf verweist nochmals auf den heutigen TO-Punkt 10 (Förderung Freizeitticket für Kinder). Sie stellt den Antrag, in einer der nächsten Sitzungen einen Tagesordnungspunkt bezüglich Förderung auch für nicht bereits vergünstigt erworbene Kindertickets (unabhängig vom Kauf eines Elterntickets) in Höhe von € 100,00 aufzunehmen.

e) GR Helmut Jäger macht auf das Problem bei der kleinen „Greis“ aufmerksam und bittet um eine entsprechende Lösung.

f) GV Josef Oblasser informiert, dass der Straßenabschnitt „Austhäuser“ in Richtung „Weerer Eben“, im Sommer/Herbst 2016 als Umleitungsstrecke genützt und dadurch in Mitleidenschaft gezogen wurde. Nun sind Eisenschienen als Stützen angeliefert worden.

g) GR Gerda Sturm fragt nach, ob die Abholzeiten für die Müllsäcke bekannt gegeben werden können, da es in letzter Zeit Probleme bei der Bereitstellung/Abholung gegeben hat. BGM Markus Zijerveld versichert, dass Abholzeiten im Müllkalender 2017 angekündigt werden.

h) Um 22.40 Uhr wird der öffentliche Teil der Sitzung geschlossen.

Weer, am 14.12.2016



Der Bürgermeister  
Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am: 14.12.2016

abgenommen am: 29.12.2016